

ler Spassow und Angelow.<sup>9</sup> Nach Lepjoschkin bringt der Begriff Staatsbürger „die tatsächlichen Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Staat in ihrer historischen Entwicklung und realen Verkörperung zum Ausdruck. Die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Staat ist immer eine rechtliche Zugehörigkeit, sein Rechtsstatus, gemäß dem er eine bestimmte Gesamtheit von Rechten und Pflichten besitzt, die durch das Gesetz des betreffenden Staates festgelegt sind.“<sup>10 11</sup> Der bulgarische Jurist Valkanow<sup>11</sup> sieht in einem Wechselverhältnis von Staat und Bürger das wesentliche der Staatsbürgerschaft.

Die Mehrzahl der Autoren stellt die stabile, umfassende und dauerhafte politisch-rechtliche Beziehung zwischen Staat und Bürger in den Mittelpunkt.

Vertreter dieser Auffassung sind die ungarische Staatsrechtlerin V. Bajaki<sup>12</sup> und D. L. Slatopolski.<sup>13 14</sup> Auch im Lehrbuch des Völkerrechts wird ein analoger Standpunkt eingenommen, indem auf die Rechtsbeziehung einer Person zu einem bestimmten Staat abgestellt wird, „aus der bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber diesem Staat erwachsen und die diesen Staat berechtigen, für diese Person anderen Staaten gegenüber Schutzrechte geltend zu machen“<sup>14</sup>.

In der juristischen Literatur werden im allgemeinen zwei Begriffe verwandt, um die staatsrechtliche Stellung des Bürgers zu kennzeichnen: *Staatsangehörigkeit* und *Staatsbürgerschaft*. Diese Begriffe werden zumeist nicht als Synonyme gebraucht, sondern mit unterschiedlichem Inhalt verbunden. Der Dualismus von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft ist unter bürgerlichen Bedingungen entstanden und spiegelt die gesellschaftliche Situation der in antagonistische Klassengegensätze gespaltenen Ausbeuterordnung wider. Unter Staatsangehörigkeit versteht die bürgerliche Doktrin die bloße juristische Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat.

Dieser Begriff dient dazu, den Umfang der Personalhoheit eines Staates zu kennzeichnen. Er gibt darüber Auskunft, auf wen sich die Herrschaftssphäre eines Staates erstreckt — unabhängig davon, wo der Bürger sich aufhält. Zutreffend wird der Begriff der Staatsangehörigkeit vielfach so erklärt, daß er jenen Personenkreis bestimmt, der dem

betreffenden Staat juristisch unterworfen ist. Für viele Autoren sind deshalb in diesem Begriff auch keine Grundrechte und Grundpflichten eingeschlossen, die die Stellung des Bürgers in der Gesellschaft näher charakterisieren; allenfalls wird die Staatsangehörigkeit als *Voraussetzung* für staatsbürgerliche Rechte und Pflichten angesehen.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit bringt folglich die Grundtatsache der kapitalistischen Gesellschaft zum Ausdruck, daß die Mehrheit der Bürger, die Werktätigen, von der Ausübung der politischen Macht ausgeschlossen und der ihnen fremd gegenüberstehenden Staatsmacht unterworfen sind. Der Kampf der Arbeiterklasse und aller Werktätigen um demokratische Rechte und Freiheiten innerhalb der kapitalistischen Ordnung hebt dieses grundlegende Verhältnis nicht auf, sondern modifiziert es entsprechend der Stärke der demokratischen Bewegung.

Um den Personenkreis zu erfassen, der im Sinne der bürgerlichen Ordnung vollberechtigter Träger staatsbürgerlicher Rechte, Freiheiten und Pflichten ist, wurde der Staatsangehörigkeit die Bürgerschaft begrifflich zur Seite gestellt.

Mit der Verfassung der französischen Republik vom 3. September 1791 wurde der bis dahin einheitliche Begriff des *Citoyen français* durch den des *Citoyen actif* ergänzt und damit in seinem wesentlichen Inhalt verändert. Die Eigenschaft eines Aktivbürgers setzte die eines *Citoyen français* voraus. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß jede Gesellschaft die Merkmale festsetzen müsse, nach welchen sie ihre Mitglieder erkennen kann, und daß die Staatsangehör-

9 Vgl. B. Spassow/A. Angelow, *Gossudarstwennoje pravo Narodni Respubliki Bolgarii*, Moskau 1962, S. 497 ff.

10 A. I. Lepjoschkin, *Sowjetskoje gossudarstwennoje pravo*, Moskau 1971, S. 228.

11 Vgl. W. Walkanow, *Bolgarskoto grashdanstwo*, Sofia 1978, S. 20.

12 Vgl. V. Bajaki, *Sozialistischeskoje grashdanstwo — Aktualnyje teoretitscheskije i praktische ski je problemy*, Autorreferat, Moskau 1977, S. 12 f.

13 Vgl. D. L. Slatopolski, *Gossudarstwennoje ustroistwo SSSR*, Moskau 1960, S. 246.

14 Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 213.